

# Turnverein Uhwiesen

## Statuten

---

## I. Name und Sitz

### Art. 1 - Name

Der Turnverein Uhwiesen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

### Art. 2 - Sitz

Rechtsdomizil des Turnvereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 - Zweck

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alter- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

### Art. 4 - Zugehörigkeit

Der Turnverein ist Mitglied des Kreisturnverbandes Winterthur sowie des Kantonalturnverbandes Zürich deren Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband an.

## III. Bestand des Vereins

### Art. 5 - Mitgliederkategorien

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- i. Aktivmitglieder
- ii. Juniorenmitglieder
- iii. Freimitglieder
- iv. Passivmitglieder
- v. Ehrenmitglieder

### Art. 6 - Abteilungen

Der Turnverein Uhwiesen umfasst zurzeit folgende Unterabteilungen, die durch Generalversammlungsbeschluss vermehrt oder vermindert werden können:

- i. Jugendriege: Zur Förderung der Knaben im schulpflichtigen Alter besteht eine Jugendriege. Sie wird durch den Turnverein betreut und verwaltet.
- ii. Mädchenriege: Zur Förderung der Mädchen im schulpflichtigen Alter besteht eine Mädchenriege. Sie wird durch den Turnverein betreut und verwaltet.
- iii. Männerriege: Laut Reglement vom Januar 1977 besteht eine Männerriege mit eigener Kasse. Jedes Mitglied der Männerriege muss zugleich Passivmitglied des Turnvereins Uhwiesen sein, sofern es nicht schon Mitglied des Turnvereins Uhwiesen ist. Die finanziellen Verpflichtungen des Turnvereins beschränken sich auf die Abgaben für Passivmitglieder. Das Reg-

lement der Männerriege untersteht der Genehmigungspflicht durch den Vorstand des Stammvereins.

### **Art. 7 - Mindestalter**

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Knaben und Mädchen, die noch zur Schule gehen, können dem Verein als Mitturner beitreten.

### **Art. 8 - Austritt**

Austrittsbegehren werden auf die nächste ordentliche Generalversammlung genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

### **Art. 9 - Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **Art. 10 - Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglements des Turnvereins Uhwiesen oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins Uhwiesen als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 11 - Mutationen**

Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **Art. 12 - Juniorenmitglieder / Aktivmitglieder**

Juniorenmitglieder sind aktive Turner zwischen dem 18. und 20. Altersjahr. Sie treten mit Erreichen des 20. Altersjahrs automatisch zu den Aktivmitgliedern über.

### **Art. 13 - Freimitglieder**

Zu Freimitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Aktivmitglieder, die während 15 Jahren dem Turnverein angehörten.

Die Jahre als Juniorenmitglied werden angerechnet. Aktivmitgliedern, die in andern Sektionen des Schweizerischen Turnverbandes aktiv tätig gewesen sind, wird diese Zeit voll angerechnet (Turnpass).

### **Art. 14 - Passivmitglieder**

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer aus Interesse zum Turnen den Verein unterstützen will.

### **Art. 15 - Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein im besonderen oder um die Förderung der Leibesübungen im allgemeinen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

## **IV. Pflichten und Rechte**

### **Art. 16 - Beachtung der Statuten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

### **Art. 17 - Abgabe der Statuten**

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

### **Art. 18 - Stimmrecht**

Sämtliche Mitglieder sind in den Generalversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge für Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

### **Art. 19 - Befreiung von der Beitragspflicht**

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Obmänner der Unterabteilungen sind der Vereinsbeitragspflicht enthoben.

### **Art. 20 - Spitzensportfranken**

Die Mitglieder sämtlicher Kategorien haben den Spitzensportfranken "Pro Elite STU" zu bezahlen.

### **Art. 21 - Vereinsvermögen**

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **V. Organisation und Leitung**

### **Art. 22 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- i. die Generalversammlung
- ii. der Turnstand
- iii. der Vorstand
- iv. die Revisoren

### **Art. 23 - Generalversammlung**

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 1/5 der Aktiv- und Juniorenmitglieder kann eine a. o. Generalversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

### **Art. 24 - Geschäftsordnung**

Eine Generalversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt. Dieser behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- i. Genehmigung des Protokolls
- ii. Wahlen
  - a. des Präsidenten
  - b. des Oberturners
  - c. der übrigen Vorstandsmitglieder wie Kassier, Sekretär, Materialverwalter usw.
  - d. der Leiter der Untersektionen und Riegen
  - e. der Resvisoren
- iii. Entgegennahme der Jahresberichte
- iv. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins, der Unterabteilungen und der Riegen
- v. Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- vi. Aufstellungen des Jahresprogrammes
- vii. Entschädigungen
- viii. Ehrungen (Auszeichnung für fleissigen Turnbesuch, Ehrenmitgliedschaften)
- ix. Wahl von Spezialkommissionen, wenn die Tätigkeit des Vereins dies erfordert.
- x. Allfällige Genehmigungen von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen

### **Art. 25 - Publikationspflicht der Versammlung**

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt in der Regel durch Zirkular, unter Bekanntgabe der Traktanden oder durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 26 - Wahlen / Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen, bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Art. 60 - 63 (hinten) erwähnten Geschäften, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

### **Art. 27 - Turnstand**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden und Ehrenmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Er ist den Turnenden und Ehrenmitgliedern mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben.

### **Art. 28 - Vorstand**

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 bis 9 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Präsident, Oberturner, Sekretär, Kassier, Leiter der Unterabteilungen, Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtsdauer des Präsidenten ist gegenüber der Amtsdauer des Oberturners um 1 Jahr verschoben. Somit wird das Amt des Prä-

sidenten und des Oberturners nicht im gleichen Jahr vakant. Der Vorstand, mit Ausnahme des Oberturners, konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

### **Art. 29 - Vertretung nach aussen**

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

### **Art. 30 - Stellenbeschriebe / Pflichtenhefte**

Die Obliegenheiten der verschiedenen Ämter sind durch Stellenbeschriebe und diejenigen der Kommissionen und Riegen durch Pflichtenhefte geregelt.

### **Art. 31 - Obliegenheiten des Vorstandes**

Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- i. Handhabung der Statuten und Reglemente
- ii. Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- iii. Einberufung und Leitung der Generalversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- iv. Verwaltung der Vereinskasse
- v. Erstellen eines Etats nach Weisungen der Verbände und Anfertigung eines Behördeverzeichnisses pro Amtsperiode, enthaltend alle für die Verwaltung nötigen Angaben
- vi. Verkehr mit den Behörden
- vii. Reservieren der Turnhallen und Plätze
- viii. Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- ix. Anmeldung von Unfällen bei der THK

Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 32 - Beschlussfähigkeit / Protokoll**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

### **Art. 33 - Präsident**

Der Präsident

- leitet den Verein.
- vertritt den Verein nach aussen.
- zeichnet (bei Verhinderung durch Vizepräsident vertreten) mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

### **Art. 34 - Oberturner**

Der Oberturner

- besucht die Oberturner-Kurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein.
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins.

## Statuten des Turnvereins Uhwiesen

- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Turnvereins
- verlangt von den Riegenleitern Trainingspläne und bespricht mit ihnen ihre Arbeit
- bestimmt diejenigen Turner, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände zu besuchen haben

### **Art. 35 - Riegenleiter**

Die Riegenleiter sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen und dem Oberturner die Trainingspläne der Riegen zur Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 36 - Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Turnvereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 37 - Einnahmen**

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus

- i. den durch die Generalversammlung festzusetzenden Beiträgen.
- ii. freiwilligen Beiträgen und Geschenken.
- iii. Überschüssen aus turnerischen Aufführungen und andern Anlässen.
- iv. den Zinsen der Kapitalien.

### **Art. 38 - Mitgliederbeiträge**

Die Beitragshöhe wird an der GV festgelegt und beträgt im Maximum 150 CHF für Aktive, 40 CHF für Passive und 100 CHF für andere Kategorien. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

### **Art. 39 - Ausgaben**

Die Einnahmen werden verwendet

- i. zur Leistung der Verbandsbeiträge.
- ii. zur Leiteraus- und Weiterbildung und Wettkämpfe.
- iii. zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Turnvereins, einschliesslich der Kommissionen.
- iv. für übrige von der Generalversammlung beschlossene Ausgaben

### **Art. 40 - Vorstandskredit**

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festzusetzenden Kredit zu freier Verfügung.

### **Art. 41 - Spezialfonds**

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über deren Ver-

wendung kann der Vorstand oder die Generalversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

#### **Art. 42 - Geldanlagen**

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen (Sparhefte, Obligationen, Kassarhefte usw.).

#### **Art. 43 - Haftbarkeit**

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

#### **Art. 44 - Turnerhilfskasse**

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement der THK zu versichern.

#### **Art. 45 - Unfälle**

Unfälle sind durch den Verunfallten unverzüglich zu melden.

## **VII. Tätigkeit des Vereins**

#### **Art. 46 - Turnbetrieb**

Der Turnverein ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.

#### **Art. 47 - Förderung des Turnens**

Der Turnverein fördert ferner das Männer- und Jugendturnen und ist für die Durchführung von «Jugend+Sport» besorgt.

#### **Art. 48 - Frauenturnverein**

Der Verein pflegt die Beziehungen zum Frauenturnverein und unterstützt ihre Bemühungen. Es können gewisse Aufgaben (Wettkampfsport, Wettkämpfe, Trainings) gemeinsam gelöst werden.

#### **Art. 49 - Turnfahrten**

Der Turnverein führt Turnfahrten und Wanderungen durch.

#### **Art. 50 - Teilnahme an Wettkämpfen und Turnfesten**

Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil.

Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Generalversammlung oder der Turnstand auf Antrag des Vorstandes.

#### **Art. 51 - Jugend- und Mädchenriege**

Mit der Führung der Jugend- und Mädchenriege bezweckt der Turnverein, Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an gesunden Leibesübungen zu wecken.

#### **Art. 52 - Jugend- und Mädchenriegeleiter**

Die Aufgabe der Jugend- und Mädchenriegeleiter umfassen:

## Statuten des Turnvereins Uhwiesen

- i. Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogramms, das der Jugend angepasst ist
- ii. Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen
- iii. Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes, um die Jugend sowohl für die Leibesübungen als auch vor allem für den Turnverein zu begeistern
- iv. die Werbung für das Jugendturnen innerhalb der Jugend im Einzugsgebiet unter Mitwirkung des Vorstandes
- v. die Zuführung der Jungturner und -turnerinnen in den Turnverein
- vi. Rekrutierung von geeigneten Hilfsleitern in Zusammenarbeit mit dem Oberturner und dem Vorstand

### **Art. 53 - Unfallversicherung**

Die Jungturner und -turnerinnen müssen bei der THK gegen Unfall versichert werden.

### **Art. 54 - Jugend+Sport**

Die Aufgaben von «Jugend+Sport» bestehen u. a. aus:

- i. Durchführung von Jugend+Sport-Kursen nach den Eidg. Weisungen
- ii. Zuführung von Jugendlichen in den Turnverein
- iii. Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes im Rahmen des Turnvereins, angepasst an die Jugend, um sie für gesunde Leibesübungen und eine ihr angepasste Wettkampftätigkeit zu gewinnen.

### **Art. 55 - sportethische Bestrebungen**

Der Turnverein fördert die sportethischen und kulturellen Bestrebungen.

## **VIII. Archiv**

### **Art. 56 - Archiv**

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

### **Art. 57 - Ablage der Akten**

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

## **IX. Publikationen**

### **Art. 58 - «schweizer turnen + leichtathletik»**

«schweizer turnen + leichtathletik» ist das offizielle Organ des schweizerischen Turnverbandes. Die Übernahme von Pflichtabonnements richtet sich nach den Bestimmungen des STV.

### **Art. 59 - Freixemplare**

Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder «schweizer turnen + leichtathletik» zu Lasten des Vereins erhalten.

## **X. Revisionsbestimmungen**

### **Art. 60 - Teilrevision**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

### **Art. 61 - Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der turnenden Mitglieder 5 Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

## **XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 62 - Auflösung**

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen muss dem Kreisturnverband Winterthur zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein STU-Turnverein gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen dem Verband zu.

### **Art. 63 - Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Dez. 1985 angenommen worden und traten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Winterthur in Kraft.

Uhwiesen, den 10. Dezember 1985

für den Turnverein Uhwiesen – der Präsident - der Sekretär

Winterthur, den 4. Februar 1986

für den Kreisturnverband Winterthur – der Präsident - der Sekretär